



Karte: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

Die Landkreise

Prof. Dr. Hans-Georg Wehling

Aufgaben, die zwischen den Gemeinden anfallen (z. B. Verbindungsstraßen, Öffentlicher Personennahverkehr) oder für die eine einzelne Gemeinde zu klein ist (z. B. Krankenhaus, Berufsschule, Sonderschulen, Müllabfuhr), werden von Gemeindeverbänden (Landkreisen) wahrgenommen. Auch der Landratsämter bedient sich der Staat zur Erledigung seiner eigenen Aufgaben – nach der Verwaltungsreform von 2005 sogar sehr stark, indem ihnen Schulämter, Forstämter usw. eingegliedert worden sind.

Mittlerweile hat sich das Verhältnis zwischen Selbstverwaltungsaufgaben und staatlichen Aufgaben auf der Ebene der Landkreise annähernd umgekehrt: von 2 : 1 zu 1 : 2. Zu den staatlichen Aufgaben der Landratsämter gehörte immer schon die Aufsicht über die Gemeinden. Ab 20.000 Einwohnern ist das jeweilige Regierungspräsidium für die Kommunalaufsicht zuständig.

Gemeinden sind schließlich im politischen System staatsrechtlich keine selbstständige Ebene, sondern Bestandteil der Länder. Von daher setzen die Länder den Handlungsrahmen (Gemeindeordnung) der Gemeinden fest, kontrollieren Amtsführung und Haushaltsgebaren. Kein Wunder also, dass die Gemeinden die am wenigsten verschuldete Ebene im politischen System der Bundesrepublik sind.

Gebiets- und Verwaltungsreform der 1970er Jahre

Damit Gemeinden und Landkreise ihren Selbstverwaltungsaufgaben angemessen nachkommen können – angesichts der größer gewordenen Probleme in einem dicht besiedelten Land und auch angesichts gestiegener Ansprüche der Bürgerschaft – haben überall in Deutschland in den 1960er und 70er Jahren kommunale Gebietsreformen stattgefunden.

Die Maxime war dabei: Eine bessere Verwaltung ist eine spezialisierte Verwaltung, und eine spezialisierte Verwaltung muss eine große Verwaltung sein. So sind in Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die bis dahin bestehenden 63 Landkreise zu 35 zusammengefasst worden. Die Zahl der neun Stadtkreise, in denen die Ebenen Gemeinde und Kreis zusammenfallen, blieb unverändert.

Die Gemeindereform, die zum 1. Januar 1975 abgeschlossen wurde, reduzierte die Zahl der politischen Gemeinden auf rund ein Drittel: von 3.379 auf 1.108 (Stand: 2007), plus einem Gemeindefreien Gebiet, den bislang als Truppenübungsplatz genutzten Gutsbezirk Münsingen (275 Einwohner; hier gibt es keine Kommunalwahlen; verwaltet wird er von einem Beamten, den die Oberfinanzdirektion Stuttgart ernannt).

Anders als andere Bundesländer, namentlich Nordrhein-Westfalen (18 Mio. Einwohner, nur noch 396 Gemeinden), ist Baden-Württemberg nach wie vor ein Land der kleinen und mittleren Gemeinden geblieben. Nur vier Städte im Land



Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

haben mehr als 200.000 Einwohner: Stuttgart (593.000), Mannheim (308.000), Karlsruhe (285.000) und Freiburg im Breisgau (216.000). Fünf weitere Städte haben über 100.000 Einwohner: Heidelberg (143.000), Heilbronn (122.000), Ulm (121.000), Pforzheim (119.000) sowie Reutlingen (112.000).

89 Gemeinden haben den Rechtstitel **Große Kreisstadt**, mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 100.000; auch ihr Stadtoberhaupt darf sich **Oberbürgermeister** nennen. Demgegenüber hat die Hälfte aller Gemeinden im Land (53 %) nur bis zu 5.000 Einwohner. 311 baden-württembergische Gemeinden dürfen den Titel **Stadt** tragen.

[Nach oben](#)